Kleine Schriften

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1800-1801)

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

tann in einem folchen Fall ber oberfte Gerichtshof ber Barthen ben Regreß auf ben gebrauchten 20. votat nach Beschaffenheit der Umftande eroffnen.

- 8. Wenn ein Caffationsbegehren augenscheinlich muthwillige Trolsucht oder ftrafbare Absichten verrathet, so soll nebst der im vorigen S. augezeigten Straffe, noch jene weitere im 37. S. des 4ten Titels der Organisation enthaltne Straffe Plat finden.
- 9. Bon der im 7. S. dieses gegenwärtigen Gefetes geforderten hinterlage find diesenigen, welche das Recht der Armen genießen und sene Falle, in welchen im Namen des Staates recurrirt wird, aus, genommen.
- 10. Das Gefet bom 13. May 1800, welches eine Erlauterung bes obigen 56. S. enthalt, ift mit Ausnahme bes 4. S. ganglich aufgehoben.
- 21. Alle über ein cantonsgerichtliches Urtheil, auch vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, anhängig gemachte erste Cassationsbegehren sollen nach diesem gegenmartigen Gesetz behandelt werden: so wie auf der andern Seite in Ruchsicht der über ein Suppleamtengerichtliches Urtheil nachgesuchten oder nachzusuchenden Cassationsbegehren nach dem Gesetz vom 20. Hornung 1800 sich zu verhalten ist.
- 12. Gegenwärtiges Gefet foll gedruckt und an ge-

Die Minderheit der Commission, indem sie die Ab. schaffung der Schiedrichtertribunale annimt, trägt an, daß die Streitigkeiten, über welche ein Cassationsurtheil ergangen sen, dem endlichen Entscheid der Suppleanten des Cantonsgerichts, dessen Urtheil casirt worden ift, unterworffen werden.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegenstante:

- 1. Die Brandbeschädigten von Chateau d'Der bit. ten um Nachlaß ihrer zu entrichtenden Sandelsabgaben. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- 2. B. Pfenniger, Müller in Buren, Canton Luzern, stellt vor, daß er im J. 1791 von der ehmasligen Luzerner Regierung eine Mühle erkaufte, auf die sie einen Bodenzins von 26 Mütt Kernen legte, dages gen aber derselben ein Zwangsrecht auf einen gewissen Bezirk ertheilte. Ungeachtet nun das Zwangsrecht seiner Mühle durch die Constitution und die Gesetze abseichaft, und ihm dasur iede Entschädigung abgesprochen worden sen, so iedennoch werde ihm von der Verzwaltungskammer zu Luzern der ganze Bodenzinst abs

gefodert. Da ihm offenbar Entschädniß für sein ihm von dem Staat vertauftes Zwangsrecht gebühre, so bittet er, daß der gesetzgebende Rath in Anerkennung des Grundsates, daß ihm als benachtheiligten Räuffer, ein Recht auf Schadloshaltung zustehe, die Ausmittzlung derselben der vollziehenden Gewalt übertragen, und er indeffen von aller Pflicht der Bezahlung der vorgemeldten Bodenzinse enthoben werden möchte.

Un Die Finangcommifion gewiesen.

3. B. Peter A dam von Oberdorf, stellt vor, er habe noch unter bem Gesez vom 19. Oft. und dem Direktorial. Beschluß vom 3. Dec. 1798, und in Besfolgung desselben Borschriften, von der Berwaltungestammer des Cantons Solothurn die Bewilligung eine Muble zu errichten, erhaften, und demzufolg wirklich mit dem Bau deeselben und allen übrigen Anstalten angefangen, und sem darinn auch ziemlich fortgerüft.

Nach Erscheinung des Gesches vom 9. Det. 1800, sen von einigen Mublbesitzern, die allbereits vorhin Einwendungen gemacht hatten, eine Revision andegehrt und ein zwenter Augenschein veranstaltet worden, der aber ebenfalls zu Gunsten des Petenten ausgefallen sen.

Nichtsbestoweniger, und ungeachtet sein Begehren eine Muble zu bauen, von seiner und mehreren benach-barten Gemeinden unterstützt sen, habe der Vollz. Nath den 15. Jenner 1801, durch einen Beschluß, die Concession der Verwaltungskammer von Solothurn zurulsgenommen, und den Petenten in seinem Begehren abgewiesen.

Der Petent Abam, beffen Bittschrift von 15 Benlagen begleitet ift, verlangt Aufbebung Dieses Beschluffes bes Bolly. Rathe. — Un Die Volizen . Com. gewiesen.

4. Das Insurektionsseber hatte, wie bekannt, im Frühiahr 1799 auch mehrere Gegenden im Canton Oberland ergriffen; die einen mußten mit bewasneter Hand zur Ruhe gebracht werden, die andern hingegem sahen auf die Borstellungen einiger Bernünstigen unter ihnen, die Thorheit eines solchen Wagskücks sogleich ein und kehrten den nemlichen Tag, wo sie sich bewasnet versammelt hatten, wieder, ohne einigen Unfug zu verüben, nach Haus. (Die Fortst folgt.)

Rleine Schriften.

r. Sendschreiben an die Kirchgemeinde in Bern. 8. Bern, b. Stämpfip 1800. S. 13. (Unterschriften: Joh: Jthy Decam. David Müslin, oberster helfer. Fr. Ludim. Stephanty wenter helfer.)

- 2. An den Burger Pfnffer, herausgeber des Frenheits freundes. 4. Bern. 10. horn. 1801. S. 4. (Unterschriften: Alb. Rud. v. Steiger. F. Stürler. gew. Rathhausammann. N. Jenner. Im Namen mehrerer Mitglieder der alten Regierung von Bern.)
- 3. Au Citoyen Reinhard, Ambassadeur de la République française auprès de la République helvétique. 4. Berne, 10. Fevr. 1801. S. 4. (Signé WEISS, sans avoir communique à ses amis ne voulant point les compromettre.)
- 4. Lied eines Patriotenfohnchens an fein Baterland. Bon Schweitzer in Embrach. Ein Spägchen. 8. Zürich, b. 28 afer 1801. S. 8.

M. 1. ift ein Appell ber brey unterzeichneten Religionslehrer an ihre Gemeinde, gegen eine Recenfion ibrer Predigten, Die fich in Pfpffere Frenheirefreund befinder: eine unnothige Rothwehr, wie Die 23f. (G. 13) fagen. Die Gemeinde wird ben diefer Gelegenheit im Allgemeinen gewarnt, gegen die Plane neuer Reformatoren, Die Die Religion, in wiefern fie eine offentliche, bon unfern frommen Batern ausge. fteuerte Boltsanftalt ift , untergraben , und , wie bu n. ger und Durft, jum bloffen Privatbedurfnig um. Schaffen wollen (Die Stelle fann unter anderm jum Beweis dienen, daß man febr mit Unrecht Sen. It b als Berfaffer biefes Gendichreibens nennt : Diefer Un. thropologe wurde nicht fagen: Sunger und Durft fepen Drinatbedurfniffe.); Die Gemeinde wird auch unterrichtet (S. 10): " bag bie gelehrte Welt bas Berbienft der Unterzeichneten um Biffenichaft, um Erziehung, Sittlichfeit und gereinigtes Chriftenthum entichieden habe; daß fie, eben fo unbefoldet, wie in ihrem Beruffe, im Erzichungerathe und Erziehungs. fache murten, und bis auf Diefen Tag ben gauglichen Berfall Diefer fo unentbehrlichen Anftalten, verhindert baben ; daß, ben bem Unvermogen des Staates, der unubertreibbaren Roth unfere Baterlande, wie er follte gu belfen, fie über ber gangen Dberflache unferer Schweig eine bulfreiche Arftalt angelegt, und durch ihre Bermen. dung bereite Summen von vielen, vielen Taufenden berbengeschaft haben. "

N. 2 ift ein Manisest brever herren von Bern, die fich Beaustragte von Mitgliedern der ehemaligen Ber. ner Regierung nonnen, gegen den B. Pfoffer, als hexausgeber bes Frenheitsfreundes. Wenn es möglich

ware, daß man den edlen Stolz und das erhabene Seibstgefühl, durch welche unter allen ehmaligen Schweizer-Regierungen, vorzugsweise sene von Bern, glanzte, bereits vergessen hatte, so wurde diese wurdevolle Schrift ganz vorzüglich geeignet seyn, sene theure Erinnerun, gen zurückzuruffen und neu zu beleben. . . Die erfahrungsreiche Weisheit der alten Regierung, hat in der Wahl ihrer Sprecher gezeigt, wie große Dinge "das sünd ig e Volle" von ihr hoffen darf, wann sie einst geruhen wird, dasselbe wieder zu regieren.

N. 3. Herr General Weiß, in Verlegenheit, wie er sich gegen seine Regierung und gegen ihren Jusis, minister besonders, benehmen soll (in Betreff seines Berichtes über den Brief an den ersten Sonsul. Bergl. S. 1008. 1067) wendet sich an den frantisschen Minister, und verlangt Rath von ihm.—(Recensent wundert sich, warum der Herr General dießmal nicht auch hinzusezte: "es ist dieß ein Schrift nicht gemeiner Art; wir halten ihn aber für desto redlicher und schweizerischer.")

Ben dieser Gelegenheit wird ber Minister Reinhard unterrichtet, daß der Herr General Weiß ein Gelehrter und Mitglied versch edener Academien sind, und daß die Buchhändler neuerlichst Anzeige erhalten haben, daß von des Hrn. Generals "politischen und moralischen Grundsähen" in Hannover eine neue Uebersetzung ver, anstaltet werde... Daß der Herr General endlich über seinen Brief an den ersten Consul, von verschiedenen Seiten die graziosesten Zuschriften erhalten haben.

M. 4. Beranlaßt durch unsere Recension (S. 933) eines Liedes, der Schweizer in abe betitelt, als des sen Berfasser sich nun der herr Pfarrer Schweitzer von Embrach angiebt, soll dieß ein Gegenstück zu jenem Liede senn, und es ist in der That ein sehr passendes... Der Schweizerknabe hat sich zwar hier zum Patrioten Sohnchen umgetausti, aber er ist und bleibt ein unge zogener Junge, ein Gassenbube, der für sein Lermen die Ruthe verdient, gleichviel ob er nun Aristokrat oder Patriot schwen — denn daß er heute daß eine, und morgen das andere thue, das läßt sich von einem soh chen Burschgen erwarten.

Drutfehler.

In St. 256, S. 1073., Ep. 3., Beile 21, fatt; Die Burger Bicini, lies: Die Burger (Bicini).